



Folionummer : 1/4
Datum der Entscheidung: Entscheid vom : 28-09-2017
Aktenzeichen : 2016/RG/933
Repertorium : 2017/ 5çg-::t--

Appellationshof LÜTTICH

Entscheid

der 15. ZIVILKAMMER

Ausfertigung erteilt an :

Huissier:	Huissier:	Huissier :
Avûcat:	Avocat:	Avocat:
	Partie:	,>artie :
Liège, le	Liège, le	Liège, le
Cost:	Cost:	Cout :
CV :	: CIV:	uv:

Für die
Einregistrierungsbehörde :
Vorgelegt am

Présenté le

Nicht einzutragen

16 OCT 2017

VON ENREGISTRABLE



COVER

01 - 0000933985

- 0001 - 0012 - 01 - 01 - i7



_J

IN SACHEN:

ARCHITECTURES M P PGmbH. mit Sitz in 4780 SANKT VITH,
[Adresse], eingetragen in der zentralen Datenbank der Unternehmenunter der
Nummer [],
Berufungsklägerin,

vertreten durch Ra , Rechtsanwalt aus 4780 SANKT VITH, [StraBe]

GEGEN:

M-H AG. wohnhaft in 52156 MONSCHAU
(DEUTSCHLAND), [Adresse]
Berufungsbeklagte,

vertreten durch Ra , Rechtsanwalt aus 4780 SANKT VITH, [Strasse]

Nach Durchsicht der Sitzungsblätter vom 8. September 2016, 22. Juni 2017 und
des heutigen Tages.

NACH BERATUNG :

Nach Durchsicht der Verfahrensakte, insbesondere:

der gleichlautenden Abschrift des Urteils des Gerichts Erster Instanz
Eupen vom 30. Mai 2016,
des Berufungsantrags, der am 20. Juli 2016 bei der Kanzlei des
Appellationshofes hinterlegt worden ist,
der Berufungsschriftsätze und Aktenstücke der Verfahrensparteien.

Sachverhalt und bisheriges Verfahren

Per E-Mail vom 14. April 2012 (siehe Aktenstück Nr. 7 der Berufungsklägerin) nahm die
Berufungsbeklagte A M-H Kontakt mit dem Architekturbüro

M P auf. Sie erkundigte sich nach dem Preis für die *"Erstellung eines Einfamilienhauses mit integrierter Praxis"*.

In der Folge gab es einen regelmäßigen E-Mail Austausch zwischen den Verfahrensparteien. Die Berufungsbeklagte erkundigte sich mehrfach nach ersten Planungsvorschlägen (siehe Aktenstücke Nr. 11-14 der Berufungsklägerin).

Aus einer E-Mail der Berufungsbeklagten an die Berufungsklägerin vom 5. August 2012 (siehe Aktenstück Nr. 15 der Berufungsklägerin) geht hervor, dass sich die Budgetvorgabe der Berufungsbeklagten auf 200.000-250.000 € belief.

In einer E-Mail vom 16. August 2012 (siehe Aktenstück Nr. 17 der Berufungsklägerin) weist der Architekt M P darauf hin, dass sich das Ursprungsprojekt auf ein Finanzvolumen in Höhe von 297.000 € belaufen würde und eine weitere Variante auf 338.850 €. Es wird vermerkt: *„Die Entscheidung liegt jetzt bei Ihnen - entweder sie sind mit dem aktuellen Programm und dem daraus resultierenden Budget einverstanden, oder sie geben uns ein Maxima/budget, und daraufhin werden wir dann versuchen, die Pläne anzupassen - was aber nicht immer realisierbar ist, da für gewisse Funktionen eine Mindestfläche vorhanden sein muss, damit es noch /ebbar ist.“*

In der Folge weist die Berufungsbeklagte darauf hin, dass sie noch Gespräche mit ihrer Bank führen müsse.

Am 24. April 2013 hat die Berufungsklägerin der Berufungsbeklagten einen Architektenvertrag und eine erste Anzahlungsrechnung übermittelt. Diese belief sich auf einen Betrag in Höhe von 2435,55 €, inklusive Mehrwertsteuer.

Nach entsprechender Nachfrage der Berufungsklägerin erklärt die Berufungsbeklagte in einer E-Mail vom 25. Mai 2013, dass sie den Vertrag bisher nicht unterschrieben habe, da noch ein Rohbauangebot eingeholt werden solle, was gegebenenfalls den Preis und damit verbunden das Architektenhonorar ändern würde (siehe Aktenstück Nr. 26 der Berufungsklägerin).

In einer E-Mail vom 29. Mai 2013 (siehe Aktenstück Nr. 27 der Berufungsklägerin) bittet die PGmbH ARCHITECTURES M P um die Unterzeichnung des Vertrages und die Begleichung der ersten Rechnung. An dieses Schreiben wird in einer E-Mail vom 20. Juni 2013 und vom 1. Juli 2013 erinnert (siehe Aktenstücke Nr. 27 - 29 der Berufungsklägerin).

Die Berufungsbeklagte legt dar, am 8. Juli 2013 den Architektenvertrag in einer abgeänderten Form in Bezug auf das Auftragsvolumen der Berufungsklägerin übermittelt zu haben (siehe Aktenstück Nr. 3 der Berufungsbeklagten). Zudem leistet sie

eine Anzahlung in Höhe von 1500 €. Die Berufungsklägerin bestreitet den Erhalt dieses abgeänderten Vertragsentwurfs.

Am 25. November 2013 schreibt die PGmbH ARCHITECTURES M P, nunmehr alle Preise für den Rohbau erhalten zu haben. Es wird um die Festlegung eines Besprechungstermins gebeten. In einer Reaktion vom 26. November 2013 verweist Frau M-H auf ein Schreiben vom 30. September 2013, in dem sie die Vertragsbeziehungen einseitig aufgekündigt hätte (siehe Aktenstücke Nr. 30 und Nr. 31 der Berufungsklägerin). In dem Schreiben heißt es: „*Ich habe ein sch/echtes Bauchgefühl dabei, da ich von Anfang an Vorgaben gegeben habe und trotz allem meine Budgetmöglichkeiten nicht registriert werden. Ich füh/e mich nicht verstanden und breche das Objekt hiermit ab.*“

Die Berufungsklägerin verweist darauf, das angeführte Schreiben vom 30. September 2013 erst mit der E-Mail vom 26. November 2013 erhalten zu haben. In einer an die Berufungsbeklagte gerichteten E-Mail vom 29. November 2013 schreibt die Berufungsklägerin (siehe Aktenstück Nr. 32 der Berufungsklägerin), dass sie die Entscheidung der Berufungsbeklagten zur Kenntnis nehme. Sie ergänzt: *"Demzufolge weisen wir sie darauf hin, dass noch 935,55 € unserer Rechnung offen stehen - ich möchte Sie bitten, diesen Betrag zu beg/eichen, damit ich das Dossier sch/iefen kann."*

Noch am gleichen Tag bestreitet die Berufungsbeklagte per E-Mail, dass noch eine Rechnung offen steht, insofern sie die vorgenommene Anzahlung Höhe von 1500 € auf Grundlage des durch sie vorgegebenen Maximalbetrages von 250.000 € geleistet habe.

In der Folge passt die Berufungsklägerin ihre Forderungen an und übermittelt ebenfalls am 29. November 2013 eine zusätzliche Forderung in Höhe von 14.089,95 €, zuzüglich Mehrwertsteuer, an die Berufungsbeklagte (siehe Aktenstücke Nr. 7 und 8 der Berufungsbeklagten).

Zwischen den Verfahrensparteien kann keine Einigung erzielt werden. Mittels einer am 30. März 2015 zugestellten Gerichtsvollzieherladung macht die Berufungsklägerin ein Verfahren vor dem Gericht Erster Instanz in Eupen anhängig.

In der angefochtenen Entscheidung vom 30. Mai 2016 hat der Vorderrichter sich für international unzuständig erklärt, um über die Klage der PGmbH ARCHITECTURES M P zu befinden.

Die Berufungsklägerin wurde zur Zahlung der Verfahrenskosten der Berufungsbeklagten in Höhe von 2200 € verurteilt.

Die Berufungsklägerin beantragt im Rahmen des Berufungsverfahrens eine Aufhebung des angefochtenen Urteils, die Feststellung der internationalen Zuständigkeit der belgischen Gerichte und die Verurteilung der Berufungsbeklagten zur Zahlung eines Hauptbetrages in Höhe van 17.984,39 €, zuzüglich einer Vertragsentschädigung in Höhe van 10 % und zuzüglich Zinsen zum vertraglichen Satz in Höhe van 10 % ab dem 26. November 2013.

Hilfsweise beantragt die Berufungsklägerin die Verurteilung der Berufungsbeklagten zur Zahlung eines Betrages in Höhe van 9293,60 Euro, zuzüglich Mehrwertsteuer und zuzüglich Zinsen zum gesetzlichen Satz ab dem 26. November 2013.

Zudem beantragt die Berufungsklägerin Verfahrenskosten in Höhe van insgesamt 5423,91 €.

Die Berufungsbeklagte beantragt hauptsächlich eine Bestätigung des angefochtenen Urteils in Bezug auf die internationale Zuständigkeit und hilfsweise, dass für Recht gesagt wird, dass die Forderung der Berufungsklägerin nicht begründet ist bzw. lediglich für einen Betrag in Höhe van 935,55 €, und dass die Verfahrenskosten in jedem Fall der Berufungsklägerin auferlegt werden, die sie auf insgesamt 4800 € abrechnet.

Zulässigkeit der Berufung

Eine Zustellung des angefochtenen Urteils vom 30. Mai 2016 wird nicht nachgewiesen. Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung vom 20. Juli 2016 ist zulässig. Diese Zulässigkeit wird im Übrigen nicht gerügt.

Beurteilung

Zur internationalen Zuständigkeit der belgischen Gerichte

Die Berufungsbeklagte bestreitet die internationale Zuständigkeit der belgischen Gerichte mit Verweis auf die Artikel 17-19 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung van Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen.

Diese Bestimmungen regeln die Zuständigkeit bei Verbrauchersachen.

Aufgrund van Artikel 18,2 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 kann die Klage des anderen Vertragspartners gegen den Verbraucher nur vor den Gerichten des

Mitgliedstaats erhoben werden, in dessen Hoheitsgebiet der Verbraucher seinen Wohnsitz hat.

Laut der Berufungsbeklagten handelt es sich um ein Vertragsverhältnis mit einem in Deutschland wohnhaften Verbraucher.

Die Berufungsklägerin bestreitet die Verbrauchereigenschaft der Berufungsbeklagten.

Unter Berücksichtigung von Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 gilt eine Person dann als Verbraucher, wenn der Vertrag zu einem Zweck geschlossen wurde, der nicht ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

Die Projektanfrage der Berufungsbeklagten bezag sich auf die Erstellung eines Einfamilienhauses mit integrierter Praxis. Der Europäische Gerichtshof hat sich in einer Entscheidung vom 20. Januar 2005 (Rechtssache C-464/01 - Johann Gruber - Bay Wa AG) zu der Frage der anwendbaren Zuständigkeitsvorschriften bezüglich der Verträge, die sowohl zu einem beruflichen als auch zu einem privaten Zweck abgeschlossen wurden, geäußert. Der EuGH stellt fest:

eine Person, die einen Vertrag abgesch/ossen hat, der sich auf einen Gegenstand bezieht, der für einen tei/s beruflich-gewerblichen, teils nicht ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zuzurechnenden Zweck bestimmt ist, kann sich nicht auf die speziel/en Zuständigkeitsvorschriften der Artikel 13 bis 15 EuGVÜ berufen, es sei denn, der beruflich-gewerbliche Zweck ist derart nebensäch/ich, dass er im Gesamtzusammenhang des betref/enden Geschäftes nur eine ganz untergeordnete Rol/e spie/t, wobei die Tatsache, dass der nicht beruf/ich-gewerbliche Zweck überwiegt, ohne Bedeutung ist;

es ist Sache des angerufenen Gerichts, zu entscheiden, ob der betreffende Vertrag abgesch/ossen wurde, um in nicht ganz untergeordnetem Maße Bedürfnisse zu decken, die der beruflich-gewerblichen Tätigkeit des Betroffenen zuzurechnen sind, oder ob im Gegenteil der beruflich-gewerbliche Zweck nur eine unbedeutende Rolle spie/te;

hierbei hat dieses Gericht sämtliche tatsächlichen Umstände zu berücksichtigen, die sich objektiv aus den Akten ergeben; nicht zu berücksichtigen sind jedoch Umstände oder Merkmale, die für den Vertragspartner der Person, die sich auf die Verbrauchereigenschaft beruft, erkennbar waren, es sei denn, diese hat sich so verhalten, dass ihr

Vertragspartner zu Recht den Eindruck gewinnen konnte, sie hande/e zu beruflich-gewerblichen Zwecken.

Insofern die Anfrage der Berufungsbeklagten vom 14. April 2012 sich ausdrücklich auf die Erstellung eines Einfamilienhauses mit einer integrierten Praxis bezieht, und die ersten Skizzen (siehe Aktenstück Nr. 37 der Berufungsklägerin) auch Kundenparkplätze und einen separaten Zugang für die Kunden zur Praxis vorsehen, waren die beruflichen Aspekte bei den Planungen nicht unbedeutend, sodass die Berufungsbeklagte nicht als Verbraucherin angesehen werden kann.

Die internationale Zuständigkeit der belgischen Gerichte ergibt sich aus Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012, unabhängig von Art und Umfang des zwischen den Verfahrensparteien bestehenden Vertragsverhältnisses.

Diese Bestimmung besagt:

"Eine Person, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitg/iedstaats hat, kann in einem anderen Mitg/iedstaat verklagt werden:

1. a) wenn ein Vertrag ader Ansprüche aus einem Vertrag den Gegenstand des Verfahrens bilden, vor dem Gericht des Ortes, an dem die Verpflichtung erfüllt worden ist ader zu erfüllen wäre;

b) im Sinne dieser Vorschrift - und sofern nichts anderes vereinbart worden ist - ist der Erfüllungsort der Verpf/ichtung;

[...]

- für die Erbringung von Dienst/eistungen der Ort in einem Mitgliedstaat, an dem sie noch dem Vertrag erbracht worden sind ader hätten erbracht werden müssen;

[...]"

Die Berufungsbeklagte hat die Berufungsklägerin aus Eigeninitiative kontaktiert. Die verfahrensgegenständlichen Leistungen der Berufungsklägerin, insbesondere die Erstellung van ersten Skizzen, sind in Belgien erbracht worden.

Die örtliche Zuständigkeit des ursprünglich angerufenen Gerichts Erster Instanz Eupen und damit des Appellationshofs Lüttich in der Berufungsinstanz ergibt sich aus Artikel 624,2 des Gerichtsgesetzbuches, insofern die vorab angeführten Leistungen in St. Vith erbracht wurden.

Da das Gericht Erster Instanz Eupen zuständig war, um über die ursprüngliche Klage zu befinden, ist das angefochtene Urteil aufzuheben.

Zu den Honorarforderungen

Grundsätzlich hat ein Architekt Anrecht darauf, dass seine Arbeit, die er im Rahmen der Vorbereitungsphase eines Projekts leistet, honoriert wird. Ein Bauherr ist durchaus berechtigt, die Zusammenarbeit mit einem Architekten zu beenden, jedoch ist er verpflichtet, Architektenhonorare für dessen Beistand zu zahlen.

Wenn der Architekt den Architektenauftrag für das Bauvorhaben erteilt bekommt, ist er nicht berechtigt, ein gesondertes Honorar für die Beratungen zu berechnen, die während der Vorbereitungsphase erfolgt sind, außer wenn etwas anderes vereinbart wurde.

Ein einvernehmlich abgeschlossener Architektenvertrag liegt nicht vor. Das durch die Berufungsklägerin vorgelegte Dokument ist nicht durch die Berufungsbeklagte unterzeichnet worden, die Berufungsbeklagte ihrerseits belegt nicht, dass die durch sie vorgenommenen Abänderungen durch die Berufungsklägerin angenommen wurden.

Wenn es nicht zum Abschluss eines eigentlichen Architektenvertrages kommt, muss davon ausgegangen werden, dass die bis dato erfolgten Leistungen eines Architekten auf einen Vorvertrag fußen, der die Vorabberatung betrifft. Im Rahmen dieses Vorvertrages wird die Möglichkeit des Abschlusses eines vollständigen Architektenvertrages überprüft. Wenn dieser nicht abgeschlossen wird, findet die Entlohnung ihre Begründung in dem Vorvertrag. In diesem Fall hat der Architekt Anrecht darauf, dass die geleistete Arbeit entschädigt wird.

Der Gerichtshof erinnert daran, dass die Verfahrensparteien im Rahmen eines Zivilverfahrens in Anwendung von Artikel 870 des Gerichtsgesetzbuches für ihre jeweiligen Behauptungen beweispflichtig sind.

Die Berufungsklägerin begründet ihre hauptsächlichen Forderungen in Höhe von 17.940,39 €, zuzüglich einer vertraglichen Entschädigung in Höhe von 10 % und Zinsen zum vertraglichen Satz in Höhe von 10 % mit ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die auf ihrer Internetseite veröffentlicht seien.

Insofern die Berufungsklägerin nicht belegt, dass die Berufungsbeklagte deren Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Kenntnis genommen und angenommen hat, sind diese der Berufungsbeklagten nicht entgeghaltbar. Folglich kann die

Berufungsklägerin auch keine Forderungen auf Grur.dlage ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen stellen.

Hilfsweise stützt sich die Berufungsklägerin auf die geleisteten Arbeitsstunden. Sie gibt an, für die Berufungsbeklagte zwischen dem 25. April 2012 und dem 26. November 2013 insgesamt 136,17 Arbeitsstunden geleistet zu haben (siehe Aktenstück Nr. 6 der Berufungsklägerin). Bei einem Stundensatz von 68,25 € fordert die PGmbH ARCHITECTURES M P einen Betrag in Höhe von 9.293,60 €, zuzüglich Mehrwertsteuer.

Diese einseitige Aufstellung kann ebenfalls nicht kritiklos übernommen werden. Als konkrete tatsächliche Arbeitsleistung belegt die Berufungsklägerin den Entwurf von Skizzen (siehe Aktenstück Nr. 37 der Berufungsklägerin).

Die durch die Berufungsklägerin am 24. April 2013 erstellte Rechnung betrifft dann auch die Erstellung von Skizzen. Aus den hinterlegten Skizzen geht hervor, dass diese im Juli und Oktober 2012, d.h. vor der Rechnungsstellung, entworfen worden sind.

Diese Rechnung ist aufgrund dieser Erwägungen das einzige objektive Element, das berücksichtigt werden kann, um die durch die Berufungsklägerin erbrachten Arbeitsleistungen zu entschädigen. Ausweislich der durch die Berufungsklägerin einseitig erstellten Stundenaufstellung war ein Großteil der nunmehr geitend gemachten Arbeitsstunden bereits zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung vom 24. April 2013 erbracht worden.

Die Berufungsklägerin hatte zunächst am 29. November 2013 bestätigt, dass mit der Zahlung des noch offen stehenden Saldobetrages in Höhe von 935,55 € die Akte abgeschlossen werden könne.

Für die erbrachten Arbeitsleistungen steht der Berufungsklägerin folglich der noch offen stehende Rechnungsbetrag in Höhe von 935,55 € zu, zuzüglich Zinsen zum gesetzlichen Satz ab dem 26. November 2013.

Zu den Verfahrenskosten

Die Berufungsklägerin fordert die Zahlung von Verfahrenskosten in Höhe von insgesamt 5423,91 €, d.h. Vorladungskosten in Höhe von 413,91 €, Berufungskosten in Höhe von 210 € und eine Verfahrensentuschädigung in Höhe von 2400 € pro Instanz.

Insofern beide Verfahrensparteien in ihren Anträgen teilweise unterliegen, die Berufungsklägerin jedoch gezwungen war, ihre Forderung gerichtlich geitend zu

machen, um den durch den Appellationshof festgelegten Betrag zu erhalten, sieht sich der Gerichtshof unter Berücksichtigung von Artikel 1017,4 des Gerichtsgesetzbuches zu einer anteiligen Verurteilung der Verfahrensparteien zu den Verfahrensschädigungen aus der ersten und zweiten Instanz veranlasst. Unter Berücksichtigung der letztendlich begründeten Forderung der Berufungsklägerin hat die Berufungsbeklagte 60 % der Verfahrensschädigung der Berufungsklägerin zu tragen und die Berufungsklägerin 40 % der Verfahrensschädigung der Berufungsbeklagten.

Die Vorladungskosten und Berufungskosten sind der Berufungsklägerin integral zu erstatten.

Der Berufungsklägerin stehen daher zu:

- Vorladungskosten:	413,91 €
Berufungskosten:	210 €
- 60 % von 4.800 €:	2.880 €
Insgesamt:	3.503,91 €

Der Berufungsbeklagten stehen zu:

- 40 % von 4800 €:	1.920 €
Saldo zugunsten der Berufungsklägerin:	1.583,91 €

AUS DIESEN GRÜNDEN:

Nach Durchsicht des Artikels 24 des Gesetzes vom 15. Juni 1935,

ENTSCHEIDET DER RICHTSHOF NACH STREITIGER VERHANDLUNG WIE FOLGT:

Die Berufung ist zulässig.

Das angefochtene Urteil des Gerichts Erster Instanz Eupen vom 30. Mai 2016 wird aufgehoben.

Die ursprüngliche Klage der PGmbH ARCHITECTURES M P ist zulässig und wie nachstehend begründet.

Die Berufungsbeklagte A M-H wird verurteilt, der Berufungsklägerin PGmbH ARCHITECTURES M P einen Betrag in Höhe van **935,55 €** zu zahlen, zuzüglich der Zinsen zum gesetzlichen Satz ab dem 26. November 2013 bis zur vollständigen Zahlung.

Die Berufungsbeklagte wird zur Zahlung des Saldos der anteiligen Verfahrenskosten der Berufungsklägerin in Höhe van **1.583,91 €** verurteilt.

Nach Beratung durch die **5. Kammer** des Appellationshofes Lüttich, in welcher der
Gerichtsrat als Kammervorsitzender und die Gerichtsräte und ,
Rechtsanwalt in Kelmis, eingetragen in der Rangliste der Rechtsanwaltskammer seit
mehr als fünfzehn Jahren, hinzugezogen gemäß Artikel 321, Absatz 3 des
Gerichtsgesetzbuches, in Abwesenheit aller effektiven und stellvertretenden
Gerichtsräte, hinzugezogener Gerichtsrat, welcher verhindert ist, den Entscheid
zu unterschreiben, (Art. 785 GGB) tagten, wird in der öffentlichen Sitzung vom **28.
September 2017**, der Entscheid durch , Gerichtsrat als Kammervorsitzender,
unter Mitwirkung von
, Greffier, verkündet. 1

----- --)- | I
----- // J
----- -/ /11
-3-· -:- '/,
=====

L [L. ...

_J